

Regierungsratsbeschluss

vom 16. November 2010

Nr. 2010/2086

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2010

Neunte Änderung: Stellungnahme des Regierungsrates zu den Anträgen der GAV – Kommission; Arbeitszeit und Dienstauftrag der Lehrpersonen (AZDALP)

1. Ausgangslage

Da die Zeit für eine detaillierte Überarbeitung und Verhandlung fehlte, wurden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV)¹ am 1. Januar 2005 Teile des bestehenden Personalrechtes unverändert in den GAV aufgenommen. Die Vertragsparteien waren damit einverstanden, die nicht verhandelten Bereiche nach Inkrafttreten des GAV zu überarbeiten. Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) setzte zu diesem Zweck die Projektgruppe AZDALP ein, deren Aufgabe darin bestand, die Bereiche Arbeitszeit, Dienstauftrag sowie Weiterbildung der Lehrpersonen zu überarbeiten und der GAVKO eine entsprechende GAV-Änderung zu beantragen.

Die Vertragsparteien waren beauftragt, die Verhandlungen über die nicht überarbeiteten Verordnungen, Verordnungsteile und Regelungen innert 5 Jahren seit Inkrafttreten des GAV abzuschliessen, so dass diese formell auf den 1.1.2010 aufgehoben werden könnten (§ 4 GAV).

2. Erwägungen

2.1 Im Zeitraum von März bis August 2009 wurden die von der Projektgruppe AZDALP vorbereiteten Änderungen in der GAVKO vorgestellt und behandelt. Am 17. August 2009 konnte, bis auf die Frage der Festlegung der Aufteilung der Arbeitszeit von Mittelschullehrpersonen (85%/15%) und einer noch zu klärenden Frage der Solothurner Spitäler AG (soH) betreffend Fortbildung, Konsens erreicht werden. An der GAVKO-Sitzung vom 17. September 2009 konnte zum Thema "Fortbildung" ebenfalls Konsens erzielt werden.

2.2 Integrativer Bestandteil der Verhandlungen war auch der Antrag des Regierungsrates vom 22. November 2005 (RRB Nr. 2005/2370) zur Weiterbildung.

2.3 In Bezug auf die Festlegung der Aufteilung der Arbeitszeit der Lehrpersonen konnte in der GAVKO nur für den Volksschul- und den Berufsschulbereich, nicht jedoch für den Mittelschulbereich Konsens erzielt werden. Der Vorschlag, dass die prozentuale Aufteilung der Arbeitszeit für die Haupttätigkeiten von Lehrpersonen in allen drei Bereichen (Volksschule, Mittelschule, Berufsschule) mindestens 85 % der Jahresarbeitszeit einer

¹) BGS 126.3

Lehrperson betragen soll, wurde von der Arbeitnehmendenvertretung der GAVKO nicht gutgeheissen. Das Thema wurde letztmals an der GAVKO-Sitzung vom 25. Februar 2010 behandelt.

2.4 Sobald auch die Personalverbände den nachfolgend erläuterten GAV-Änderungen im allgemeinen Teil des GAV sowie in den Bereichen Spitäler, Polizei, Wallierhof, Volksschule und Kindergarten, Mittelschule und Berufsschule zugestimmt haben, kann das Zustandekommen der GAV-Änderung verbindlich festgestellt werden. Im einzigen Punkt (oben Ziffer 2.2), in dem – trotz intensiven Verhandlungen – kein Konsens gefunden werden konnte, muss der Regierungsrat einen Entscheid treffen.

2.5 Der GAV soll mit Wirkung auf den 1. August 2011 geändert werden.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Aenderungen

3.1 Allgemeiner Teil

Der Begriff „Fortbildung“ wird allgemein nicht mehr gebraucht. Es wird nur noch von Weiter-bildung gesprochen. Der Begriff „Weiterbildung“ umfasst inhaltlich auch diejenigen Themen, die unter dem Begriff „Fortbildung“ definiert waren. Damit besteht (ausser für die Spitäler, s. NB BT Spitäler) kein Bedarf mehr für diese Doppelbezeichnung.

Zu den §§ 111 und 194–197

Streichung des Begriffs „Fortbildung“

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 111 Absatz 2 Buchstabe d lautet neu:

d) Aus – und Weiterbildung

Der Titel vor § 194 lautet neu:

e. Aus- und Weiterbildung

§ 194 Absatz 2 lautet neu:

²Als Weiterbildung gelten Kurse, welche der Vertiefung und Erweiterung von bestehendem Wissen und Können dienen oder auf die Übernahme neuer Aufgaben und Funktionen vorbereiten.

§ 194 Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 195 Absatz 1 erster Satz lautet neu:

¹Der Arbeitgeber fördert die Aus- und Weiterbildung des Personals. [...]

§ 196 Absätze 1 und 3 lauten neu:

¹Ist die Teilnahme an einer Veranstaltung zur Aus- und Weiterbildung vom Arbeitgeber angeordnet worden oder liegt sie überwiegend in seinem Interesse, gehen die entstehenden Auslagen zu Lasten des Arbeitgebers, welcher auch die notwendige Zeit ohne Lohnabzug einräumt.

²[...]

³Die Regelung nach Absatz 2 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen zur Aus- oder Weiterbildung, welche vom Arbeitgeber selber angeboten und organisiert werden.

§ 197 Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹Übernimmt der Arbeitgeber für die Aus- oder Weiterbildungsveranstaltung Kosten (inkl. anfallende Lohnkosten und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen), kann der oder die Arbeitnehmende durch schriftliche Vereinbarung verpflichtet werden, die 5'000 Franken übersteigenden Leistungen des Arbeitgebers anteilmässig zurückzuzahlen, sofern er oder sie die Verpflichtungsdauer von höchstens 3 Jahren seit Abschluss der Aus- oder Weiterbildung aus einem der folgenden Gründe nicht einhält:

- a) die Beendigung des Anstellungsverhältnisses wurde durch ihn oder sie selbst veranlasst;
- b) die Aus- oder Weiterbildung wurde selbstverschuldet abgebrochen.

²Bei vom Arbeitgeber angeordneter Aus- oder Weiterbildung besteht grundsätzlich keine Rückzahlungsverpflichtung.

3.2 Spitäler (NB BT Spitäler)

Zu § 250^{bis}

Im Spitalbereich findet der Begriff Fortbildung weiterhin Anwendung.

In den GAV wird als § 250^{bis} eingefügt:

§ 250^{bis} Definition der Fort- und Weiterbildung

¹Als Fortbildung gelten Kurse, welche der Vertiefung und Erweiterung von bestehendem Wissen und Können dienen.

²Als Weiterbildung gelten Kurse, welche auf die Übernahme neuer Aufgaben und Funktionen vorbereiten.

3.3 Polizei (NB BT Polizei)

Zu Kapitel b

Der Begriff Fortbildung wird gestrichen.

Der GAV wird wie folgt geändert:

Der Titel von Kapitel b vor § 271 lautet neu:

b. Aus- und Weiterbildung

3.4 Wallierhof (NB BT Wallierhof)

Zu § 315

Der Begriff Fortbildung findet keine Anwendung mehr und wird gestrichen.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 315 Absatz 1 erster Satz lautet neu:

¹Studienurlaube müssen zur Weiterbildung und im Interesse des Unterrichts verbracht werden. [...]

3.5 Volksschule und Kindergarten (NB BT V+K)

3.5.1 Zu § 341

Die Sachüberschrift wird geändert in "Auftrag und Tätigkeitsbereiche". Der Berufsauftrag der Lehrpersonen wird klarer gegliedert und vereinfacht dargestellt. Dabei wird die eigentliche Kernaufgabe ‚Unterricht‘ (inklusive der Vor- und Nachbereitung) von den Aufgaben ausserhalb des Unterrichts unterschieden. Dies ist Voraussetzung für die prozentuale Aufteilung der Gesamtarbeitszeit gemäss § 350 Abs. 3. Der Berufsauftrag ist bewusst sehr schlank gehalten, da eine detailliertere Auflistung der Aufgaben schnell ausufert und für die verschiedenen Berufsgruppen innerhalb des Lehrpersonals differenziert werden müsste. Zudem werden zahlreiche spezifische Aufgaben in den einschlägigen Schulgesetzen und -Verordnungen festgehalten (z.B. Einschulungsverfahren, Übertrittsprüfungen etc.).

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 341. Auftrag und Tätigkeitsbereiche

¹Der Auftrag der Lehrpersonen ist ganzheitlich zu verstehen. Den Rahmen bilden der GAV so-wie das Volksschulgesetz und dessen Vollzugserlasse, wie insbesondere der Lehrplan für die Volksschule.

²Der Auftrag gliedert sich in folgende Tätigkeitsbereiche:

- a) Unterricht (inkl. Vor- und Nachbereitung);
- b) Aufgaben ausserhalb des Unterrichts: Elternarbeit, Schülerberatung, Gemeinschaftsaufgaben (insbesondere Konferenzen, Qualitätsmanagement, kollektive Weiterbildung, Schulanlässe) individuelle Weiterbildung, Administration.

3.5.2 Zu § 342

Infolge der stark zunehmenden Zahl von Teilzeitanstellungsverhältnissen und der Tatsache, dass diese aufgrund einer Lektionenzahl in Bezug auf ein Vollpensum festgelegt werden, ergaben sich in der Praxis zunehmend Probleme. Vor allem die Teilnahme von Teilzeitangestellten an Sitzungen, Konferenzen, kollektiven Weiterbildungen, Projektarbeiten etc. war zu wenig klar geregelt.

Die neue Bestimmung (Absatz 1) definiert die Pflichten der Teilzeitangestellten im Nicht-Unterrichtsbereich präzise. Gleichzeitig ermöglicht sie den Schulleitungen Flexibilität bei der Anwendung, da Minderleistungen in einem Bereich in anderen kompensiert werden können. Es soll ein für die Organisation der Schule notwendiges Minimum an Gemeinschaftsleistungen bei Kleinstpensen-Anstellungen sichergestellt werden.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 342. Teilzeitbeschäftigung

¹Für Teilzeitbeschäftigte reduzieren sich die Anteile aller Tätigkeitsbereiche gemäss § 341 Absatz 2 im Verhältnis zum vereinbarten Beschäftigungsgrad.

²Lehrpersonen mit einem Teilpensum von weniger als 6 Lektionen in der Volksschule oder 4 Lektionen im Kindergarten können bis maximal 16 Stunden pro Jahr für Gemeinschaftsaufgaben gemäss § 341 Absatz 2 Buchstabe b verpflichtet werden.

§ 342 Absatz 3 wird aufgehoben.

3.5.3 Zu § 347

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 347 wird aufgehoben.

3.5.4 Zu § 349

Im Titel wird der Begriff Fortbildung gestrichen. Die Absätze 1 und 2 werden geändert und die Absätze 3–5 angefügt.

Absatz 1: Übernahme des geänderten Textes des Volksschulgesetzes (§ 67 Abs. 1 VSG).

Absatz 2: Eine Planung und Vereinbarung der Weiterbildung erhöht die Systematik und Verbindlichkeit und fördert eine nachhaltige Wirkung.

Absatz 3: Angeordnete Weiterbildungen, beispielsweise während der Schulferien, greifen stark in die Zeitautonomie der Lehrpersonen ein. Daher sollen diese längerfristig geplant werden. Eine neunmonatige Frist korrespondiert zudem mit den Budgetierungsprozessen in den Gemeinden.

Absatz 4: Damit Schulausfälle auf ein Minimum reduziert werden, sollen Weiterbildungen nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit erfolgen (unterrichtsfreie Nachmittage, Schulferien). Andererseits werden einzelne Kurse nur während den üblichen Schulzeiten angeboten, kollektive Weiterbildungen können aufgrund der Terminpläne von Kursleitern nicht ausserhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden oder eine Häufung von obligatorischen Weiterbildungen macht die Ansetzung einer Weiterbildung während der Schulzeit notwendig.

Absatz 5: Hier wird auf die allgemeinen GAV-Bestimmungen bezüglich Weiterbildung verwiesen.

Der GAV wird wie folgt geändert:

Der Titel vor § 349 lautet neu:

c. Weiterbildung

§ 349. Weiterbildung (§ 67 Abs. 1 VSG)

¹Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleiter im Einvernehmen mit dieser können die Lehrer und Kindergärtnerinnen sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichts-freien Zeit zu obligatorischen Weiterbildungskursen und -veranstaltungen verpflichten. Sie unterstützen die durch die Pädagogische Fachhochschule und durch die Lehrervereine organisierte, aufeinander abgestimmte Weiterbildung der Lehrer und Kindergärtnerinnen.

²Die Weiterbildung ist zwischen den Lehrpersonen und der Schulleitung zu planen und zu vereinbaren.

³Obligatorische angeordnete Weiterbildung muss der teilnehmenden Lehrperson mindestens neun Monate vor Kursbeginn eröffnet werden.

⁴Die Weiterbildung der Lehrpersonen soll nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit absolviert werden.

3.5.5 Zu § 350

Die prozentuale Bezifferung der Aufgabenbereiche (Unterricht: 85%, andere Aufgaben: 15%) wurde in der GAVKO ausgiebig diskutiert. Die Aufgaben der Lehrpersonen haben primär im 15%-Bereich stark zugenommen. Dies geschah in der Praxis auf Kosten der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Mit der prozentualen Bezifferung soll nun eine "Schutzbestimmung" eingeführt werden. In der GAVKO konnte man sich darauf einigen, dass die prozentuale Aufteilung der Arbeitszeit für die Haupttätigkeiten von Lehrpersonen im Bereich der Volksschule mindestens 85 % der Jahresarbeitszeit einer Lehrperson betragen soll.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 350 lautet neu:

§ 350 Gesamtarbeitszeit

¹Die jährliche Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen entspricht grundsätzlich jener der Arbeit-nehmenden des Kantons. Die Wochenarbeitszeit der Lehrpersonen wird jedoch mit Rücksicht auf die unterschiedliche Belastung während und ausserhalb der Unterrichtswochen nicht explizit festgesetzt. Die zeitliche Mehrbelastung wird in der unterrichtsfreien Arbeitszeit ausgeglichen.

²Die Arbeitszeit gliedert sich in

a) Unterricht, definiert durch die Lektionenzahl pro Woche;

b) weitere Arbeit mit Präsenzverpflichtung wie Teilnahme an Sitzungen und Konferenzen, Beurteilungsgespräche, Material- und EDV-Betreuung, Medienverwaltung, Durchführung von Schul- und Sportanlässen, Gespräche mit den Spezialdiensten, Weiterbildung im Kollegium, Elternabende usw.;

c) Arbeit ohne Präsenzverpflichtung wie Unterrichtsvorbereitung, Auswertung des Unterrichts, persönliche Weiterbildung usw.

³Der Tätigkeitsbereich gemäss § 341 Absatz 2 Buchstabe a umfasst mindestens 85 % der Jahresarbeitszeit einer Lehrperson.

3.5.6 Zu § 358

Im ganzen Kanton sind die Unterrichtstage von Montag bis Freitag festgelegt.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 358 Absätze 1 und 3 lauten neu:

¹Die Lehrpersonen stehen der Schule grundsätzlich während der ordentlichen Unterrichtszeiten, das heisst von Montag bis Freitag zur Verfügung.

²[...]

³Gemeinschaftsaufgaben nach § 341 Absatz 2 Buchstabe b können im Bedarfsfall auch ausserhalb der Unterrichtszeiten einschliesslich Samstage angesetzt werden.

3.5.7 Zu § 401 Weiter geltende Verordnungen und Regelungen

Die personalrechtlichen Bestimmungen der Weiterbildungsverordnung sind gemäss § 4 GAV verhandelt worden. Das Ergebnis ist in der vorliegenden Änderung berücksichtigt. Deshalb ist Buchstabe e aufzuheben.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 401 Buchstabe e wird aufgehoben.

3.6 Mittelschule (NB BT Mittelschule)

3.6.1 Zu § 406

Dieser Paragraph wird ergänzt mit generellen Aussagen zum Bildungsauftrag der Mittelschulen, mit Präzisierungen und sprachlichen Vereinfachungen.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 406 Auftrag

¹Bildung ist ein lebenslanger Prozess. Die Mittelschule führt den in der Volksschule angelegten Prozess fort und legt Grundlagen für weitere Entwicklungen auch nach der Mittelschulzeit. Bildung umfasst nicht ausschliesslich kognitive Bereiche. Die Mittelschulen haben einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Diesem kommt im gesellschaftlichen Umfeld für alle Partner hohe Bedeutung zu.

²Die Lehrpersonen sind verantwortlich für das Fach und den Unterricht, den sie erteilen. Sie leisten ebenso ihren Beitrag zur Erziehung und zur Schaffung eines alle Beteiligten motivierenden Schulklimas sowie zur Gestaltung und Entwicklung ihrer Schule.

³Die gestiegenen Anforderungen an diese pädagogischen Aufgaben setzen einen hohen Ausbildungsstand der Lehrpersonen voraus. Die Lehrpersonen sind sich ihres Vorbildcharakters bewusst. Ihre Tätigkeit zeichnet sich durch eine hohe Professionalität aus.

⁴Auch eine gewissenhafte Erfüllung dieser Pflichten vermag indessen den Lehrerfolg noch nicht zu garantieren. Dieser ist von weiteren, nicht beeinflussbaren Faktoren abhängig. Die Lehrpersonen müssen deshalb während ihrer gesamten Lehrtätigkeit an der Optimierung ihrer fachlichen, pädagogischen und persönlichen Kompetenz arbeiten, um den sich dauernd ändernden technologischen, wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten gewachsen zu sein.

⁵Die Lehrpersonen sind zur Erfüllung ihres Auftrages auch auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern, der Schulleitung, den Behörden und weiteren Erziehungspartnern angewiesen.

⁶Angesichts der vielfältigen Aufgaben, die alle Bereiche der Lehrerpersönlichkeit fordern, sind die Lehrpersonen zur Vorbereitung und Aufarbeitung ihrer Lehrverpflichtungen, zur Weiterbildung und zur Reflexion ihrer eigenen Lehrtätigkeit auf angemessene Freiräume während der unterrichtsfreien Arbeitszeit angewiesen.

⁷Der Pflichtenkreis der Lehrpersonen wird im Einzelnen durch die Schulgesetzgebung und die darauf beruhenden Regelungen sowie die in den Lehrplänen festgesetzten Unterrichtsziele bestimmt.

3.6.2 Zu § 406^{bis}

Bestimmungen des bisherigen, nun aufzuhebenden Dienstauftrages für Lehrkräfte an den Mittelschulen (BGS 414.312) werden mit diesem Paragraphen angepasst und aufgenommen. Es wurde auf eine mit den neuen GAV-Bestimmungen für die Berufsschullehrpersonen vergleichbare Gliederung und Umschreibung geachtet (unter Berücksichtigung der Situation bei den Mittelschulen).

Umfangreichere Arbeiten sollen an das Unterrichtspensum angerechnet werden können; eine allfällige Auszahlung richtet sich nach den Vorgaben des GAV (§§ 429–431).

Als § 406^{bis} wird in den GAV eingefügt:

§ 406^{bis} Tätigkeitsbereiche

¹Der Auftrag der Lehrpersonen ist ganzheitlich zu verstehen. Den Rahmen bilden der GAV sowie die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und Lehrpläne.

²Der Auftrag gliedert sich in folgende Tätigkeitsbereiche:

a) Haupttätigkeiten: Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterricht; Unterricht, kurzfristige Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Leistungskontrolle, langfristige Unterrichtsplanung und Auswertung;

b) weitere Tätigkeiten:

- Betreuung und Beratung: Schüler- und Elterngespräche, Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden und schulischen Spezialdiensten;
- Gemeinschaftsaufgaben für alle: Teilnahme an Konferenzen, Arbeiten in der Fachschaft, Vorbereitung, Durchführung und Korrektur von Aufnahme- und Schlussprüfungen, Qualitätssicherung, Mitarbeit in der Schulentwicklung;
- Weiterbildung in allen Tätigkeitsbereichen, persönliche Weiterbildung;
- Klassenlehramt;
- Übernahme von besonderen Aufgaben in Absprache mit der Schulleitung wie Schulleitungsfunktionen, Fachschaftspräsidium, Stundenplanung, Mentorate usw.

³Grössere, länger dauernde Arbeiten werden angerechnet oder entschädigt.

3.6.3 Zu § 407

Die Pflichten bei Teilzeitbeschäftigung sind grundsätzlich wie bisher. Die Teilnahme an Weiterbildungen und Sitzungen wird jedoch konkretisiert.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 407 Absatz 2 lautet neu und als Absätze 3 und 4 werden angefügt:

²Die in § 406^{bis} aufgeführten Tätigkeiten verstehen sich für alle Lehrpersonen.

³Lehrpersonen mit Teilpensum nehmen an schulinternen Weiterbildungen teil, sofern sie nicht einer Verpflichtung an einer anderen Arbeitsstelle Folge leisten müssen.

⁴Lehrpersonen mit Teilpensum an verschiedenen kantonalen Schulen nehmen an den Sitzungen und Konferenzen der Schule, an der sie am meisten unterrichten, regelmässig, an denjenigen der anderen Schulen nach Möglichkeit und Bedarf teil. Die Lehrpersonen regeln mit den Schulleitungen die Einzelheiten.

3.6.4 Zur Überschrift vor § 412

Durch die Aufnahme eines neuen Unterkapitels (1b Weiterbildung) nach § 414 muss die Nummerierung ergänzt werden.

Der GAV wird wie folgt geändert:

Die Überschrift vor § 412 wird ergänzt:

1a. Arbeitszeit

3.6.5 Zu § 412^{bis}

Dieser Paragraph orientiert sich am bisherigen § 350 für die Volksschullehrpersonen, jedoch auf die Situation der Mittelschullehrpersonen angepasst. Die GAVKO konnte bezüglich der prozentualen Aufteilung der Tätigkeiten von Mittelschullehrpersonen keine Einigung erzielen.

Die Arbeitgebervertretung der GAVKO schlägt vor, dass die prozentuale Aufteilung der Tätigkeiten von Lehrpersonen für den Volksschul-, Mittelschul- und Berufsschulbereich gleich sein soll: Dieser Tätigkeitsbereich soll mindestens 85 % der Jahresarbeitszeit einer Lehrperson betragen.

Ein Teil der Arbeitnehmendenvertretung ist mit der prozentualen Aufteilung der Jahresarbeitszeit bei den Mittelschullehrpersonen nicht einverstanden. Diese Haltung begründen sie wie folgt: Es widerspreche der Philosophie und dem Bildungsauftrag der Mittelschullehrpersonen die Arbeit zu quantifizieren. Der Inhalt der Arbeit sei zentral und nicht der zeitliche Rahmen. Die drei Schulbereiche seien nicht eins zu eins vergleichbar, was auch im GAV zum Ausdruck komme: Es bestehe für jeden Schulbereich im besonderen Teil des GAV ein eigenes Kapitel. Auch in anderen Bereichen würden ungleiche Regelungen (z.B. Präsenzverpflichtung oder § 464^{bis}) bestehen. Die prozentuale Aufteilung sei so nicht messbar und nicht durchsetzbar. Das einzige Kontrollinstrument wäre die Zeiterfassung. In diesem Fall dann müsste aber von genau 85%/15% ausgegangen werden, und die Konsequenzen müssten – wie bei den Berufsschulen in § 464 Absatz 4 – geregelt werden.

Wie im Volksschul- und Berufsschulbereich beinhaltet auch der Dienstauftrag der Mittelschullehrpersonen Unterrichts- und andere Tätigkeiten. In allen drei Schulbereichen steht ausserdem die Qualität des Unterrichts im Vordergrund, was mit der prozentualen Bezifferung der Haupttätigkeiten einer Lehrperson keinesfalls im Widerspruch steht. Ziel der Regelung ist die gleichmässige Aufteilung der Zusatzlasten auf alle Lehrpersonen und deren Schutz vor Überlastung. Den Mittelschulbereich von der prozentualen Bezifferung auszunehmen, lässt sich sachlich nicht rechtfertigen, die Gleichbehandlung aller drei Schulbereiche in dieser Frage ist daher vorzuziehen und die Unterrichtstätigkeit gemäss § 406^{bis} Absatz 2 Buchstabe a ist auch für den Mittelschulbereich auf mindestens 85 % der Jahresarbeitszeit einer Lehrperson festzulegen.

Der GAV wird wie folgt geändert:

Als § 412^{bis} wird eingefügt:

§ 412^{bis} Gesamtarbeitsleistung

¹Die jährliche Gesamtarbeitsleistung der Lehrpersonen entspricht grundsätzlich jener der übrigen Arbeitnehmenden des Kantons. Die Wochenarbeitszeit der Lehrpersonen wird jedoch mit Rücksicht auf die unterschiedliche Belastung während und ausserhalb der Unterrichtswochen nicht explizit festgesetzt. Die zeitliche Mehrbelastung wird in der unterrichtsfreien Arbeitszeit ausgeglichen.

²Die Arbeitszeit gliedert sich in

- a) Unterricht, definiert durch die Lektionenzahl pro Woche;
- b) weitere Arbeit mit Präsenzverpflichtung wie Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen und Schulanlässen, Durchführung von Schulanlässen, Weiterbildung im Kollegium usw.;
- c) Arbeit ohne Präsenzverpflichtung wie Unterrichtsvorbereitung, Auswertung des Unterrichts, persönliche Weiterbildung usw.

³Der Tätigkeitsbereich gemäss § 406^{bis} Absatz 2 Buchstabe a umfasst mindestens 85 % der Jahresarbeitszeit einer Lehrperson.

3.6.6 Zu § 413

Unveränderte Bestimmung, redaktionell angepasst.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 413 lautet neu:

§ 413 Pflichtpensum

Das Pflichtpensum (Vollpensum) der Mittelschullehrpersonen beträgt 23.5 Lektionen zu 45 Minuten, bei Einsatz im Unter- beziehungsweise Progymnasium 26.5 Lektionen zu 45 Minuten.

3.6.7 Zu § 413^{bis}

Angaben zur Präsenzzeit wurden in Anlehnung an die geltenden GAV-Bestimmungen für die Volksschullehrpersonen aufgenommen und der Situation der Mittelschullehrpersonen angepasst.

Der GAV wird wie folgt geändert:

Als § 413^{bis} wird eingefügt:

§ 413^{bis} Präsenzzeit

¹Die Lehrpersonen mit Vollpensum stehen der Schule während der ordentlichen Unterrichtszeit zur Verfügung.

²Bei Teilzeitlehrpersonen wird in angemessener Weise auf die Ansprüche anderer Arbeitsstellen Rücksicht genommen. Die Lehrpersonen regeln die Einzelheiten mit den Schulleitungen.

³Es besteht kein Anspruch auf einen persönlichen Lektionsplan, der bestimmte freie Tage, Halb-tage oder lückenlos zusammenhängende Unterrichtsblöcke vorsieht.

⁴Gemeinschaftsaufgaben nach § 406^{bis} Absatz 2 Buchstabe b können im Bedarfsfall auch ausserhalb der Unterrichtszeiten einschliesslich Samstag angesetzt werden.

3.6.8 Zur Ueberschrift nach § 414

Es wird ein neues Unterkapitel zum Thema Weiterbildung eingefügt.

Der GAV wird wie folgt geändert:

Als Überschrift nach § 414 wird eingefügt

1b. Weiterbildung

3.6.9 Zu den §§ 414^{bis}–414^{quinquies}

Der besondere Teil des GAV hat bisher für Mittelschullehrpersonen, im Gegensatz zu den Berufsschullehrpersonen, kaum Angaben für die Weiterbildung enthalten. Mit der Aufhebung des Dienstauftrages für Lehrkräfte an den Mittelschulen (BGS 414.312) sind entsprechende Angaben aufzunehmen.

Dies erfolgt in zeitgemässer Form und ergänzt die generellen Angaben des GAV (§§ 194–197).

Der GAV wird wie folgt geändert:

Als § 414^{bis} wird eingefügt:

§ 414^{bis} Grundsatz

¹Die Weiterbildung der Mittelschullehrpersonen dient dem Erhalten und Erweitern von Kenntnissen und Fähigkeiten, dem Erneuern und Vertiefen der Unterrichtskompetenz und somit der Qualitätssicherung und -entwicklung.

²Weiterbildung umfasst insbesondere berufsbegleitende Lehrgänge, Seminare, Kurse, Tagungen, Praxisberatung, Supervision und Hospitation, Intensivweiterbildungen, Nachdiplomkurse und -studien.

³Die Massnahmen zur Weiterbildung bilden Gegenstand der Mitarbeitendengespräche zwischen Vorgesetzten und Lehrpersonen.

Als § 414^{ter} wird eingefügt:

§ 414^{ter} Finanzierung

¹Die Schulleitung verfügt im Rahmen ihres Globalbudgets über entsprechende finanzielle Mittel für die gemeinsame und die individuelle Weiterbildung ihrer Lehrpersonen.

²Sie entscheidet im Rahmen der Bedürfnisse und finanziellen Möglichkeiten und nach Massgabe der vom Departement und der Schulleitung festgelegten Prioritäten über die Durchführung von gemeinsamen Weiterbildungen und über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten individueller Weiterbildungen.

Als § 414^{quater} wird eingefügt:

§ 414^{quater} Gemeinsame Weiterbildung

¹Die Schulleitung legt die Massnahmen zur gemeinsamen Weiterbildung der Lehrpersonen fest.

²Sie kann diese in der unterrichtsfreien Zeit ansetzen.

Als § 414^{quinquies} wird eingefügt:

§ 414^{quinquies} Individuelle Weiterbildung

¹Die individuelle Weiterbildung ist nach Möglichkeit während der frei gestaltbaren Arbeitszeit zu absolvieren. Ausnahmen sind von der Schulleitung zu bewilligen.

²Die Schulleitung kann eine Intensivweiterbildung zusammenhängend, in Teilen oder in Form einer Stundenentlastung über längere Zeit gewähren.

³Lehrpersonen, die eine Intensivweiterbildung absolvieren, sind verpflichtet, der Schulleitung über ihre Tätigkeit während der Intensivweiterbildung in geeigneter Form Bericht zu erstatten.

3.6.10 Zu § 447 Weiter geltende Verordnungen und Regelungen

Dieser Paragraph wird aufgehoben. Der Inhalt der darin genannten weiter geltenden Verordnungen und Regelungen ist gemäss § 4 GAV verhandelt worden und wurde bei der vorliegenden Änderung berücksichtigt.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 447 wird aufgehoben.

3.6.11 Zu Anhang 4 und § 451 Weiter geltende Verordnungen und Regelungen

Dieser Anhang mit dem einzigen § 451 zu weiter geltenden Verordnungen und Regelungen wird aufgehoben. Der Inhalt der darin genannten Bestimmungen ist gemäss § 4 GAV verhandelt worden und wurde bei der vorliegenden Änderung berücksichtigt.

Der GAV wird wie folgt geändert:

Der Anhang 4 und § 451 werden aufgehoben.

3.7 Berufsschule (NB BT Berufsschule)

3.7.1 Zu § 452

Anpassung der Begriffe an die heutigen Gegebenheiten: Berufsbildungszentren

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 452 lautet neu:

§ 452 Geltungsbereich

Der Besondere Teil Berufsschule regelt die Abweichungen und Ergänzungen gegenüber dem Allgemeinen Teil für das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an den Berufsbildungszentren. Soweit dieser Besondere Teil nichts anderes bestimmt, findet der Allgemeine Teil Anwendung.

3.7.2 Zu § 456

Titel: Der Auftrag ist für alle gleich, unabhängig vom Penum.

Absatz 3: Letzter Satz neu: Hinweis auf Professionalität stärkt Lehrerbild (Vorbildcharakter ist ein Teil der Professionalität)

Absatz 5: „Bildungspartner“ ist umfassender und kommt dem Charakter der Berufsbildung näher als der alte Begriff der „Erziehungspartner“

Absatz 6: „unterrichtsfreie Zeit“: Schulferien sind für Lehrpersonen nicht in erster Linie Ferien, sondern gehören zur Arbeitszeit, das heisst zur „unterrichtsfreien Arbeitszeit“. Somit wird in diesem Abschnitt gesagt, dass die Lehrpersonen während den Schulferien ihre Arbeitszeit anders (i.S. von Absatz 6) nutzen.

Absatz 7: □Anpassung an die neue Terminologie: Statt "Bildungsplan" und "Unterrichtsziele" heisst es "Bildungsverordnung" und "Bildungsziele".

Absatz 8: Der bisherige Dienstauftrag für Lehrkräfte an den Berufsschulen ist gemäss § 4 GAV verhandelt und in die vorliegende Änderung eingeflossen.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 456 Sachüberschrift und Absätze 3 und 5–7 werden geändert, Absatz 8 wird aufgehoben.

§ 456 Auftrag

[...]

³Die pädagogischen Aufgaben setzen einen hohen Ausbildungsstandard und eine hohe Leistungsbereitschaft der Lehrpersonen voraus. Die Lehrpersonen sind sich ihres Vorbildcharakters bewusst. Ihre Tätigkeit zeichnet sich durch eine hohe Professionalität aus.

[...]

⁵Die Lehrerschaft ist zur Erfüllung ihres Auftrages auch auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Lehrbetrieben, den Eltern, den Behörden und weiteren Bildungspartnern angewiesen.

⁶Angesichts der vielfältigen Aufgaben, die alle Bereiche der Lehrerpersönlichkeit fordern, sind die Lehrpersonen zur Vorbereitung und Aufarbeitung ihrer Lehrverpflichtungen, zur Weiterbildung und zur Reflexion ihrer eigenen Lehrtätigkeit auf angemessene Freiräume während der unterrichtsfreien Arbeitszeit und auf einen periodischen Bildungsurlaub angewiesen.

⁷Der Pflichtenkreis der Lehrpersonen wird im Einzelnen durch die Schulgesetzgebung und die darauf beruhenden Regelungen sowie die in den Bildungsverordnungen festgelegten Bildungsziele bestimmt.

§ 456 Absatz 8 wird aufgehoben.

3.7.3 Zu § 456^{bis}

§ 456 entsprach bisher den einleitenden Artikeln des „Dienstauftrages für Lehrkräfte an den Berufsschulen“ (BGS 416.353.34). Dieser Dienstauftrag soll im Rahmen von AZDALP les- und umsetzbar werden und aufzeigen, was in der Realität von einer Lehrperson erwartet wird („Stellenbeschreibung“). Somit ist § 456^{bis} einer der zentralen Artikel von AZDALP. Die Aufgaben entsprechen mehr oder weniger denjenigen der Mittelschullehrpersonen, sind aber mit den Bedürfnissen der Berufsschulen ergänzt worden.

Als § 456^{bis} wird in den GAV eingefügt:

§ 456^{bis} Tätigkeitsbereiche

¹Der Auftrag der Lehrpersonen ist ganzheitlich zu verstehen. Den Rahmen bilden der GAV sowie die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und Lehrpläne.

²Der Auftrag gliedert sich in folgende Tätigkeitsbereiche:

- a) Unterricht und Erziehung: Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterricht, Unterricht, kurzfristige Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Leistungskontrolle, langfristige Unterrichtsplanung und Auswertung, Erziehung als Mittel zur Erreichung der Gesellschafts- und Arbeitsmarktfähigkeit, Beurteilung und Beratung der Lernenden;
- b) Gemeinschaftsaufgaben für alle: Teilnahme an Konferenzen, Arbeiten in der Fachschaft, Vorbereitung, Durchführung und Korrektur von Aufnahme- und Schlussprüfungen, Förderung und Entwicklung der Schulqualität, Mitarbeit in der Schulentwicklung, regionale und interkantonale Zusammenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit;
- c) Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt, den abgebenden und aufnehmenden Schulen, den Eltern, mit Behörden und mit Spezialdiensten der Schule;
- d) Weiterbildung in allen Tätigkeitsbereichen, persönliche Weiterbildung;
- e) Übernahme von besonderen Aufgaben in Absprache mit der Schulleitung wie Schulleitungsfunktionen, Fachschaftspräsidium, Stundenplanung, Mentorate usw.

3.7.4 Zu § 457

Absatz 2 fällt weg, da grundsätzlich der Dienstauftrag immer gilt. Der zeitliche Aspekt (einer Teilzeitbeschäftigung) wird mit der Formulierung „... den Anteil, der ihrem Pensum entspricht“ gewürdigt.

Der GAV wird wie folgt geändert.

§ 457 Absatz 1 lautet neu:

¹Der Auftrag für die Lehrpersonen mit Vollpensum gilt auch für die Lehrpersonen mit Teilpensum sowie für Stellvertretende. In Absprache mit der Schulleitung leisten die Lehrpersonen in den Bereichen gemäss § 456^{bis} Absatz 2 Buchstaben b–e den Anteil, der ihrem Pensum entspricht.

§ 457 Absatz 2 wird aufgehoben.

3.7.5 Zu § 463^{bis}

Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 350 (Volksschulen), wobei Absatz 2 Buchstabe b den Anforderungen der Sek II (Berufsschulen) angepasst worden ist.

Absatz 3 definiert das neue Arbeitsmodell „85-15“ und ist somit ein zweites Kernelement von AZDALP. Das Modell 85-15 ist heute gesamtschweizerisch für sämtliche Schultypen und -stufen anerkannt (Studien LCH und Modelle in verschiedenen Kantonen, z.B. Kt. BS).

Als § 463^{bis} wird in den GAV eingefügt:

§ 463^{bis} Gesamtarbeitszeit

¹Die jährliche Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen entspricht grundsätzlich jener der übrigen Arbeitnehmenden des Kantons. Die Wochenarbeitszeit der Lehrpersonen wird jedoch mit Rücksicht auf die unterschiedliche Belastung während und ausserhalb der Unterrichtswochen nicht explizit festgesetzt. Die zeitliche Mehrbelastung wird in der unterrichtsfreien Arbeitszeit ausgeglichen.

²Die Arbeitszeit gliedert sich in

- a) Unterricht, definiert durch die Lektionenzahl pro Woche;
- b) weitere Arbeit mit Präsenzverpflichtung wie Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen und Schulanlässen, Durchführung von Schulanlässen, Weiterbildung im Kollegium usw.;
- c) Arbeit ohne Präsenzverpflichtung wie Unterrichtsvorbereitung, Auswertung des Unterrichts, persönliche Weiterbildung usw.

³ Der Tätigkeitsbereich gemäss § 456^{bis} Absatz 2 Buchstabe a umfasst mindestens 85 % der Jahresarbeitszeit einer Lehrperson.

3.7.6 Zu § 464

Absatz 1: „abweichende Pensen“[□]: Dies betrifft das Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales (BZ-GS), die Schule für Mode und Gestalten (SMG) und die Uhrmacherschule (ZeitZentrum) in Grenchen, da an diesen Schulen andere Systeme gelten (z.B. Lehrwerkstätten mit Präsenzzeiten von 42 Stunden/Woche), ansonsten kommen aber sämtliche Regelungen von AZDALP sinngemäss zur Anwendung.

Absätze 3 und 4 bedeuten, dass die heutigen Kompensationsregelungen bis auf wenige Ausnahmen wegfallen.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 464 Absatz 1 lautet neu:

¹Das Pflichtpensum der Lehrpersonen an den Berufsschulen beträgt 26.5 Lektionen zu 45 Minuten pro Unterrichtswoche. Von dieser Regel abweichende Pensen sind aus pädagogischen und betrieblichen Gründen möglich, sofern die Jahresarbeitszeit gemäss § 463^{bis} sowie der Dienstauftrag gemäss den §§ 456, 456^{bis} und 457 eingehalten werden.

§ 464. Als Absätze 3 und 4 werden angefügt:

³In der Regel umfasst der Dienstauftrag sämtliche Tätigkeiten, die durch die ordentlichen Arbeiten einer Berufsschullehrperson anfallen. Aus betrieblichen Gründen ausfallende Lektionen, die nicht kompensiert werden können, werden durch von der Schulleitung zugewiesene zusätzliche Arbeiten ausgeglichen.

⁴Arbeiten nach § 456^{bis} Absatz 2 Buchstaben b–e, die 15 % der Arbeitszeit überschreiten, sowie einzelne Stellvertretungen werden in Absprache mit der Schulleitung entweder durch Entlastungslektionen oder durch ein Minderpensum entschädigt.

3.7.7 Zu § 468 Absatz 1

Ersatz des Begriffs Fortbildung durch Weiterbildung.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 468 Absatz 1 lautet neu:

¹Der Studienurlaub dient der Weiterbildung der Lehrpersonen in einer Weise, die neben der Lehrtätigkeit und in den Ferien allein nicht möglich ist.

3.7.8 Zu Anhang 3 und § 519

Die darin erwähnten Bestimmungen wurden gemäss § 4 GAV verhandelt und bei der vorliegenden Änderung berücksichtigt.

Der GAV wird wie folgt geändert:

Der Anhang 3 und § 519 werden aufgehoben.

4. Verfahren zur Aenderung des GAV

Die in Ziffer 3 hievor beschriebenen Änderungen bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates und der 5 vertragsschliessenden Verbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat den vorliegenden Änderungen zugestimmt hat.

5. Beschluss

5.1 Den von der GAVKO einvernehmlich beschlossenen Aenderungen des GAV Ziffer 3.1 bis Ziffer 3.7.8 mit Ausnahme der Ziffer 3.6.5. zu § 412^{bis} Absatz 3 GAV wird zugestimmt.

5.2 In § 412^{bis} Absatz 3 GAV wird die prozentuale Aufteilung der Arbeitszeit auch für den Mittelschulbereich wie folgt festgelegt: Der Unterricht gemäss § 406^{bis} Absatz 2 Buchstabe a umfasst mindestens 85 % der Jahresarbeitszeit einer Lehrperson.

5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

Departemente

AVK

ABMH

Staatskanzlei

Gerichtsverwaltung

Solothurner Spitäler aG

GAVKO (14, Versand durch das Personalamt)

Personalverbände (3, Versand durch das Personalamt)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) (Versand durch das Personalamt)